

Antrag

Hannover, den 07.11.2022

Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 19/1

Der Landtag wolle die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 937), mit folgender Änderung beschließen:

§ 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dem Präsidium gehören die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender, bis zu vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und 13 weitere Mitglieder (Schriftführerinnen, Schriftführer) an. ²Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) ¹Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten vor. ²Die Fraktionen stellen in der Reihenfolge ihrer Größe jeweils einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. ³Nach der Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten schlagen die Fraktionen jeweils so viele Mitglieder des Landtages für die Wahl zur Schriftführerin oder zum Schriftführer vor, wie sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 auf das Präsidium ergeben; dabei werden die Präsidentin oder der Präsident sowie die gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (Halbsatz 1) jeweils auf die Vorschlagsrechte derjenigen Fraktion angerechnet, der sie angehören. ⁴Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorschlagsrechte vereinbaren.“

Begründung

Der Änderungsantrag verfolgt zwei Ziele.

Zum einen soll die Anzahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen auf maximal vier begrenzt werden. Diese Anzahl hat sich in der vergangenen Legislaturperiode bewährt.

Weder entstand dadurch einer Überlastung des Präsidiums bei der Leitung der Plenarabschnitte, noch gab es Hinweise auf eine zahlenmäßig nicht ausreichende Repräsentanz des Landtages durch das Präsidium bei Veranstaltungen im Land Niedersachsen.

In Zeiten, in denen der Bürger vor wirtschaftlich unsicheren Zeiten steht und die Inflation über 10 % beträgt, ist eine Begrenzung auf maximal vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen das richtige politische Zeichen für die Volksvertretung Niedersachsens.

Auf der anderen Seite gewichtet die bisherige Verteilung der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen die großen Fraktionen derartig über, dass die kleineren Fraktionen in der Repräsentanz des Landtages nach außen gar nicht abgebildet werden. Um eine möglichst breite Vertretung des gesamten Landtages in diesen Funktionen zu gewährleisten, stellen die vorgeschlagenen Änderungen eine Verbesserung der bisherigen Regelung dar. Der Änderungsantrag orientiert sich an der Regelung, die auch in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gilt.

Dem Landtag entstehen durch diese Änderungen keine Kosten.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 08.11.2022)

Unkorrigierter Vorabdruck verteilt am 07.11.2022)